

# Der kommunale Gebäudebestand

19. Arbeitskreis Energiemanagement am 16.06.2021 Online

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021

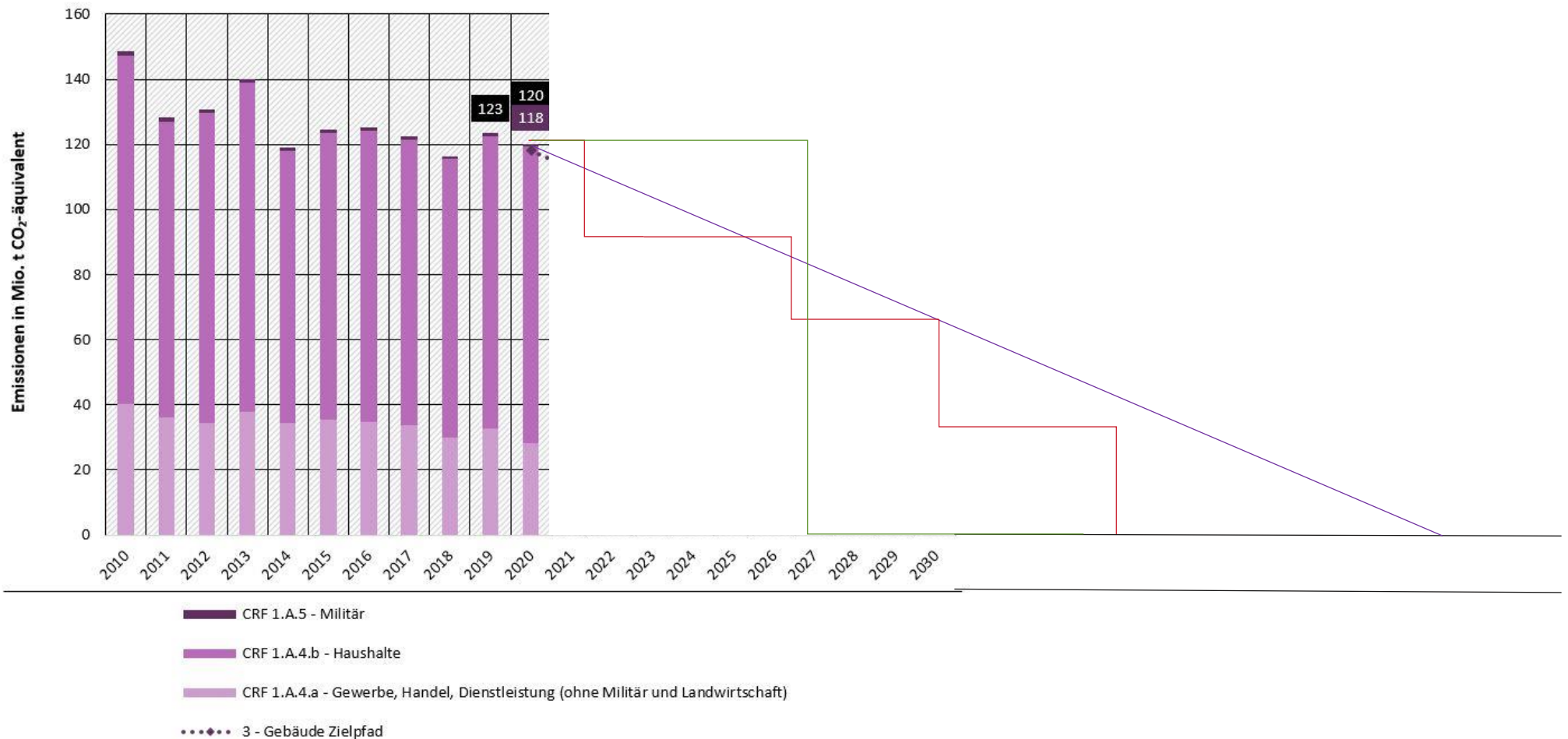
Aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgt, dass nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO<sub>2</sub>-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine – von den Beschwerdeführenden als „Vollbremsung“ bezeichnete – radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde.

Zwar können selbst gravierende Freiheitseinbußen künftig zum Schutz des Klimas verhältnismäßig und gerechtfertigt sein; gerade aus dieser künftigen Rechtfertigbarkeit droht ja die Gefahr, erhebliche Freiheitseinbußen hinnehmen zu müssen.

Weil die Weichen für künftige Freiheitsbelastungen aber bereits durch die aktuelle Regelung zulässiger Emissionsmengen gestellt werden, muss deren Auswirkung auf künftige Freiheit aus heutiger Sicht und zum jetzigen Zeitpunkt – in dem die Weichen noch umgestellt werden können – verhältnismäßig sein.

### Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland

im Sektor Gebäude des Klimaschutzgesetzes (KSG)



\* Die Aufteilung der Emissionen weicht von der UN-Berichterstattung ab, die Gesamtemissionen sind identisch

Quelle: Umweltbundesamt 11.03.2021

### § 13 Berücksichtigungsgebot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die Kosten und Einsparungen über die jeweilige gesamte Nutzungsdauer der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen. Die zu erwartenden volkswirtschaftlichen Kosten für den Klimaschutz sind auf geeignete Weise zu berücksichtigen.

### § 8 Sofortprogramm bei Überschreitung der Jahresemissionsmengen

- Anfang 2022 vorgezogene Überprüfung der Anforderungen  
**Gebäudeenergiegesetz (GEG):**  
Modernisierung der Anforderungen und des Wirtschaftlichkeitsgebots  
Wirksame Mindesteffizienzanforderungen für Bestandsgebäude
- Förderstandard **Effizienzhaus 55 ab 2023** verpflichtender Neubausstandard für Wohn- und Nichtwohngebäude - **ab 2025 Effizienzhaus 40**
- **Installationspflicht für Photovoltaik oder Solarthermie** bei Neubauten und größeren Dachsanierungen
- 2021 spezielles **Förderprogramm für Wärmepumpen** eingeführt werden.
- Stärkung des **iSFP (*individueller Sanierungsfahrplan*)**

Fragen?

Feedback?



*Energieeffizienz ist Ihnen wichtig und spielt in Ihrem Unternehmen/Ihrer Kommune eine wichtige Rolle? Sie haben bereits ein beispielhaftes Energieeffizienzprojekt umgesetzt?*

Dann bewerben Sie sich um den Energieeffizienzpreis: Bewerben können sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie kommunale Unternehmen, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben, und Brandenburger Kommunen. Auch Kooperationsprojekte, die diese Unternehmen und Hochschulen gemeinsam durchgeführt haben, können von Unternehmen im Rahmen des Wettbewerbs eingereicht werden. Das eingereichte Projekt muss innerhalb der vergangenen vier Jahre, d.h. nach dem 1. Januar 2017, abgeschlossen und umgesetzt worden sein. Bewerbungen sind vom 12. April bis zum 13. August 2021 möglich.

Die Bewertungskriterien sind:

- ✓ Energieeffizienz
- ✓ Wirtschaftlichkeit
- ✓ Übertragbarkeit

Alle weiteren Informationen dazu finden Sie auf der Webseite:  
[www.energieeffizienzpreis-brandenburg.de](http://www.energieeffizienzpreis-brandenburg.de)

>> Kontakt:  
Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH  
Team Energieagentur  
0331 – 730 61-410  
[energieagentur@wfbb.de](mailto:energieagentur@wfbb.de)



**ENERGIEEFFIZIENZPREIS  
DES LANDES BRANDENBURG  
2021**



Energieagentur  
Brandenburg | WFBB

# Energieagentur Brandenburg | WFBB

## Kontakt:

T +49 0331 – 730 61-410  
M energie@wfb.de  
W energieagentur.wfb.de

---



Diese Unterlagen sind ausschließlich für Präsentations-zwecke bestimmt. Der Inhalt ist durch das Urheberrecht geschützt. Alle Rechte an der Präsentation und deren Inhalt stehen der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) zu. Eine Weitergabe an Dritte ebenso wie jede Vervielfältigung, Veränderung oder sonstige Verwendung und Nutzung ganz oder in Teilen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WFBB.